

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.4.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Hann. Münden, den 10. März 1971

Katasteramt
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 15. 4. 1970



Hann. Münden, den 27. 4. 1970

Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch **Stadt Münden**
Stadtplanungsamt

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 15. 4. 1970



Hann. Münden, den 27. 4. 1970

Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 25. 4. 1970 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“



Hann. Münden, den 23. 7. 1970

Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 4. 5. 1970 bis 4. 6. 1970 einschließlich.



Hann. Münden, den 23. 7. 1970

Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 6. Nov. 1970



Hann. Münden, den 22. 2. 1971

Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung

vom 16. 6. 71 - 214 9. 24. 3 (1)

Hildesheim, den 16. 6. 71

Der Regierungspräsident
im Auftrage



Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

den

Siegel
Bürgerm. Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22. 07. 1971 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch ortsübl. Bekanntmachung in der Tz. "Mündensche Nachrichten". Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 22. 07. 71



Hann. Münden, den 28. 07. 71

Stadt-/Gemeindedirektor

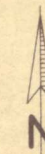
URSCHRIFT

STADT MÜNDEN

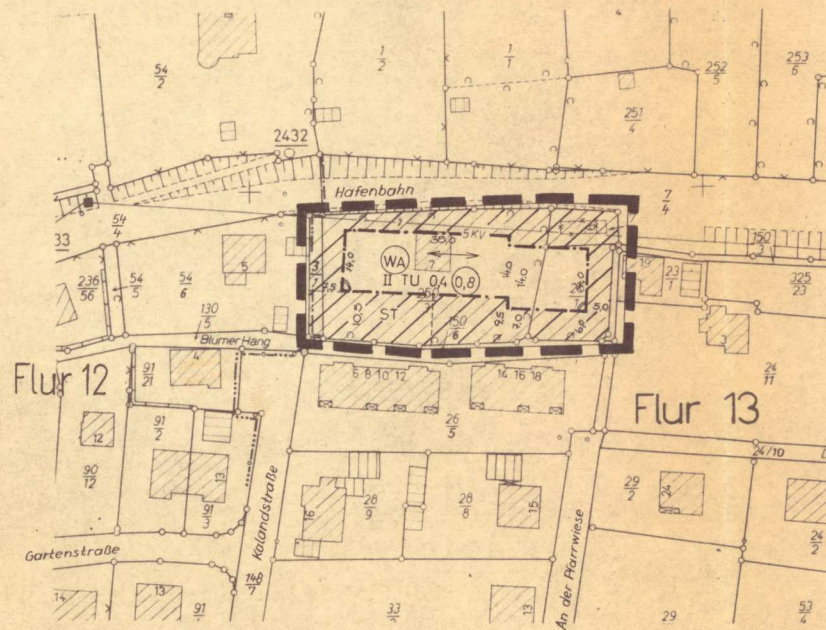
9. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 Hinter der Blume

nach § 30 BBAug.

M.1:1000



Landkreis Münden
Gemeindebez. } Münden
Gemarkung }
Flur 13



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZEN
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGE

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 9. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBÄUDE, FIRSTRICHTUNG
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- TU TALSEITE UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965